

Gem. § 50 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Art. 23 und 24 Gemeindeordnung (GO) i. V. m. §§ 4 Abs. 4 und 15 Abs. 3 der Wasserabgabensatzung (WAS) erlässt der Zweckverband folgende

Anordnung zur **Einschränkung bei der Nutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung**

Aufgrund der niedrigen Grundwasserpegelstände mangels ausreichender Niederschläge und der daraus resultierenden nicht unbegrenzten Möglichkeit zur Wasserförderung aus den Brunnen wird es zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung im Verbandsgebiet erforderlich, die Nutzung der öffentlichen Wasserversorgung einzuschränken.

Es ist daher ab sofort untersagt, Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbands für folgende Zwecke zu verwenden:

- a) zum Besprengen von Hof-, Straßen- und Wegeflächen, Rasenflächen, Spiel- und Sportplätzen,
- b) zum Betreiben von privaten Schwimmbecken und ähnlichen Einrichtungen – ausgenommen gewerbliche bzw. öffentlich-rechtlich betriebene Einrichtungen,
- c) zum Waschen und Abspritzen von Fahrzeugen aller Art – ausgenommen gewerbliche Einrichtungen.
- d) zum Beregnen, Berieseln, Bewässern und Begießen von landwirtschaftlich genutzten Flächen

Dieses Verbot gilt auch für die Nachspeisung von Regenwasserzisternen aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung für oben genannte Zwecke.

Das Beregnen, Berieseln, Bewässern und Begießen von gärtnerisch genutzten Flächen (Nutzgärten) sollte auf ein Minimum reduziert werden. Gleiches gilt für Ziergärten, wobei hier für Rasenflächen das Verbot nach Buchst. a) gilt.

Ansonsten werden alle Bürgerinnen und Bürger angehalten, den Wasserverbrauch gering zu halten und mit dem Trinkwasser sparsam umzugehen.

Zu widerhandlungen gegen die angeordneten Verbrauchseinschränkungen bzw. –verbote stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit Geldbuße belegt werden (§ 15 Abs. 3 Satz 3 i. V. m. § 24 Abs. 1 Ziff. 4 der Wasserabgabensatzung – WAS).

Bad Königshofen, 11.07.2025



Thomas Helbling
Verbandsvorsitzender